

PRESSEINFORMATION

Globalisierung der Kennzeichnung bringt andere Symbole auch für Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel (1.1.10)

Frankfurt am Main, August 2015 – Grundsätzlich gilt, dass Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel außerhalb der Reichweite von Kindern und in der Originalverpackung aufbewahrt werden sollen. Einige Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel müssen laut Gesetz mit Gefahren- und Sicherheitshinweisen auf dem Etikett der Behälterrückseiten versehen werden. Durch das Global Harmonisierte System (GHS) gibt es verschärfte Hinweise und neue Piktogramme, auch wenn sich die Zusammensetzung der Produkte nicht ändert und sie bisher problemlos verwendet wurden.

In der Europäischen Union gilt das Global Harmonisierte System (GHS), das auf der Ebene der Vereinten Nationen erarbeitet wurde, auch für bestimmte Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel, wenn sie z. B. brennbar sind oder bei direktem Kontakt die Augen reizen können. Die Vorschriften gelten bereits seit dem **1. Dezember 2010** für die wenigen Produkte, die nur einen Inhaltsstoff haben, z. B. reine Zitronensäure zum Entkalken oder Soda als Reinigungsmittel. Seit dem **1. Juni 2015** gilt das GHS auch für Produkte, die aus mehr als einem Inhaltsstoff bestehen.

Neue Angaben und Piktogramme auch auf Wasch-, Pflege- und Reinigungsmitteln

Durch die weltweite Harmonisierung werden die Gefahrenhinweise teilweise schärfer, auch wenn sich an der Zusammensetzung der Produkte nichts ändert und sie bisher problemlos verwendet wurden. Die Angaben nach dem GHS beziehen sich immer auf die unverdünnten Produkte. So werden auch z.B. hautmilde Handgeschirrspülmittel, die bisher ohne Warnhinweise oder mit dem Warnhinweis „*Reizt die Augen*“ gekennzeichnet waren, künftig mit den Gefahrenhinweisen „*Achtung*“ sowie „*Verursacht schwere Augenreizung*“ und zum Teil sogar mit dem Sicherheitshinweis „*Augenschutz tragen*“ versehen.

Eine weitere Verschärfung bringt das GHS für waschaktive Substanzen. Zahlreiche für Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel wichtige waschaktive Substanzen sind als umweltgefährlich mit dem Satz „*Kann für Wasserorganismen langfristig schädlich sein*“ zu kennzeichnen. Damit aber solche Substanzen überhaupt in Wasch- und Reinigungsmitteln eingesetzt werden dürfen, müssen sie schnell und vollständig biologisch abbaubar sein, sodass es zu einer Gewässergefährdung erst gar nicht kommt. Das GHS berücksichtigt den verbindlich vorgeschriebenen biologischen Abbau nur unzureichend und begünstigt weniger ergiebige Produkte, die einen geringeren Gehalt an waschaktiven Stoffen haben und daher nicht als gewässergefährdend gekennzeichnet werden. Im Gegensatz dazu sind viele hochkonzentrierte Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel als umweltgefährlich zu kennzeichnen, obwohl sie durch geringeren Verpackungs- und Transportaufwand die Umwelt tatsächlich entlasten. Für Verbraucher ist diese Kennzeichnung eher verwirrend als hilfreich.

Bei Rückfragen:

Haushaltspflege – Kompetenzpartner im IKW
Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V., Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt
Dr. Bernd Glassl, Telefon: 069 2556-1361, Telefax: 069 237631
BGlassl@ikw.org, www.haushaltspflege.org

Pressekontakt:

PR+Kommunikation, Eschersheimer Landstraße 81, 60322 Frankfurt
Telefon 069-91 501 340, Telefax 069-91 501 341
KBredemeyer@PRundKommunikation.de
www.PRundKommunikation.de

Wie wären Apfelsinenschalen oder das Backtriebmittel Pottasche nach dem GHS zu kennzeichnen?

Das GHS gilt u.a. nicht für Lebensmittel, kosmetische Mittel und Arzneimittel, weil es für diese Produktkategorien eigene Kennzeichnungssysteme gibt. Gäbe es diese Ausnahmen nicht, dann müssten auch Alltagsprodukte GHS-gefahrenhinweise tragen, zu, Beispielauch Apfelsinenschalen oder Pottasche, die ALS Backtriebmittel verwendet wird:

- Wären apfelsinenschalen nach dem GHS zu kennzeichnen, müssten sie wegen ihres Gehaltes an natürlichem Orangenöl die Hinweise tragen „Schädlich für Wasserorganismen“ und *Enthält Limonen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.*
- Pottasche kann zum Beispiel für Weihnachtsgebäck als Backtriebmittel verwendet werden, ohne Kennzeichnung nach GHS. Für andere Verwendungszwecke ist Pottasche gemäß dem GHS mit den Hinweisen *Verursacht schwere Augenreizung*“ und *„Gesichtsschutz tragen“*, dem Signalwort *„Achtung“* und dem Piktogramm *„Ausrufezeichen“* zu kennzeichnen.

Neue GHS-Piktogramme

Deutlich erkennbar sind die gestalterischen Veränderungen der Gefahrensymbole. Anstatt der bisherigen schwarzen Symbole auf orangefarbenen Quadraten sind künftig schwarze Piktogramme auf weißem Hintergrund abgebildet, versehen mit einem roten Rahmen. Die Quadrate sind zudem auf die Spitze gestellt:

Bisherige Symbole:



entzündlich / brennbar



ätzend



umweltgefährlich

Neue Piktogramme:



Darüber hinaus kommen neue Gefahrenpiktogramme hinzu. Das bisherige Gefahrensymbol „Andreaskreuz“ wird durch drei andere Gefahrenpiktogramme ersetzt, je nach Art der Gefahr, z.B. bei Gefahr der Augenreizung durch das neue Symbol *Ausrufezeichen*, bei Gefahr schwerer Augenschäden durch das *Ätzsymbol* und bei Gefahr beim Eindringen als Flüssigkeit in die Lunge nach Verschlucken durch das neue Symbol *Gesundheitsgefahr*:

Bei Rückfragen:

Haushaltspflege – Kompetenzpartner im IKW
Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V., Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt
Dr. Bernd Glassl, Telefon: 069 2556-1361, Telefax: 069 237631
BGlassl@ikw.org, www.haushaltspflege.org

Pressekontakt:

PR+Kommunikation, Eschersheimer Landstraße 81, 60322 Frankfurt
Telefon 069-91 501 340, Telefax 069-91 501 341
KBredemeyer@PRundKommunikation.de
www.PRundKommunikation.de

HAUSHALTSPFLEGE"

KOMPETENZPARTNER IM IKW

Bisher



Neu nach GHS



Übergangszeiten

Um einen fließenden Übergang vom alten zum neuen System zu ermöglichen, ist der Verkauf von Produkten, die bis zum 1. Juni 2015 hergestellt und nach bisherigen Vorschriften gekennzeichnet sind, noch bis zum 1. Juni 2017 möglich.

Verbraucherinformation

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) und der Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. (IKW) haben zum GHS gemeinsam die Verbraucherinformation „**Neue Angaben auf Packungen von Wasch-, Pflege- und Reinigungsmitteln**“ veröffentlicht.

Das Faltblatt ist in gedruckter Form kostenlos erhältlich beim IKW, Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt am Main / info@ikw.org / Fax: 069 250345 und steht zum Herunterladen im Internet bereit unter www.haushaltspflege.de/Themen/Sicherheit .

Abdruck honorarfrei – Belegexemplar erbeten

Verantwortlich für diese Information ist der Bereich Haushaltspflege im Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e.V. (IKW). Mitglied im IKW sind rund 400 Hersteller und Vertreiber von Körperpflege- und Waschmitteln, Wasch-, Pflege- und Reinigungsmitteln sowie Hygieneerzeugnissen. Mehr als 95 Prozent der Mitglieder sind mittelständische Unternehmen. Die IKW-Firmen beschäftigen ca. 42.000 Arbeitnehmer und decken über 95 Prozent des Marktes in Deutschland ab.

Bei Rückfragen:

Haushaltspflege – Kompetenzpartner im IKW
Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V., Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt
Dr. Bernd Glassl, Telefon: 069 2556-1361, Telefax: 069 237631
BGlassl@ikw.org, www.haushaltspflege.org

Pressekontakt:

PR+Kommunikation, Eschersheimer Landstraße 81, 60322 Frankfurt
Telefon 069-91 501 340, Telefax 069-91 501 341
KBredemeyer@PRundKommunikation.de
www.PRundKommunikation.de